

Skipper geführte Törns und Praxisausbildung

1. Umfang und Leistungen

Mit der Anmeldung wird ein Vertrag über die Teilnahme an einem Törn auf einer seegehenden Yacht vereinbart. Die **Skipper Schulung Süd** - kurz **SSSüd** - vermittelt Ihnen alle notwendigen praktischen und theoretischen Grundkenntnisse für das jeweilige Ausbildungsziel. Das setzt eine aktive Mitarbeit des Teilnehmers und ggf. ein selbständiges Üben für die entsprechende Prüfung voraus. Ein Anspruch auf Erhalt eines amtlichen Befähigungsausweises kann aus der Törn-Teilnahme nicht abgeleitet werden. Das Schulungsentgelt beinhaltet nur die entsprechende Ausbildung, Lehrmaterialien, Prüfungs- und Ausstellungsgebühren werden gesondert berechnet. Praktische Übungs- und Fahrstunden sind ohne zeitliche Begrenzung bis zur Erlangung der Prüfungsreife im Schulungsentgelt enthalten. Die Teilnahme an zusätzlichen theoretischen Übungsstunden ist freiwillig und ohne Zusatzkosten möglich. Törnroute, Zeitplan und Leistungsumfang des Törns werden von der SSSüd festgelegt. Der Skipper kann in eigener Verantwortung jederzeit den Leistungsumfang infolge nicht vorhersehbarer Gewalt ändern. Hierbei werden die Wünsche der Törnteilnehmer nach Möglichkeit berücksichtigt. Nimmt ein Teilnehmer an Schulungseinheiten oder an Teilen der Ausbildung aus eigener Verantwortung nicht wahr, besteht kein Anspruch auf Ersatzunterricht. Die Ausbildung zu amtlichen Befähigungsausweisen ist mit bestandener Prüfung abgeschlossen. Törns ohne Abschlussprüfung sind nach Ableistung der zuvor vereinbarten Ausbildungszeiten oder Ausbildungsziele abgeschlossen.

2. Prüfungen und Befähigungsausweise

Die Prüfungen werden nach den Maßgaben des Bundesministeriums bzw. der via donau von unabhängigen Prüfern abgenommen. Die Ausbildung endet mit dem Bestehen der vorgesehenen Prüfung, die von der zuständigen Prüfungskommission abgenommen wird. Eine Teilnahme an der Prüfung ist nur möglich, wenn der Teilnehmer alle erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt und die Schulungskosten der SSSüd sowie die Ausstellungskosten der via donau bezahlt hat. Kann eine Prüfung infolge nicht vorhersehbarer Gewalt oder wegen Verschuldens des Prüfers nicht durchgeführt werden, besteht gegen die SSSüd kein Anspruch auf Minderung oder Schadensersatz.

3. Geld-zurück-Garantie, Ersatzkurse und Nachschulung

Jedem Kursteilnehmer steht grundsätzlich ein Ausbildungstörn mit gleichlautendem Ausbildungsziel, die an anderen Orten und/oder zu anderen Zeiten von der SSSüd durchgeführt werden, offen. Sollten Sie Prüfungstermine verschieben müssen oder Prüfungen nicht bestehen, können Sie an Schulungen und Praxisausbildungen der SSSüd innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der verschobenen oder nicht bestandenen Prüfung ohne weitere Schulungskosten teilnehmen. Reisekosten, Prüfungsgebühren und die anteiligen Schiffsbenutzungskosten für Praxisausbildungen im Mittelmeer fallen dann jedoch weiterhin an. Sollte ein Kursteilnehmer auch beim dritten Prüfungsanlauf scheitern, erhält er bei einem weiteren Verzicht auf die Prüfungsteilnahme und Nachschulung die Schulungsgebühren zurückerstattet.

4. Anmeldung und Zahlungsbedingungen

Die Teilnehmerzahl für Schulungen der SSSüd ist durch die jeweilige Schiffsgröße limitiert. Eine Anmeldung wird verbindlich, wenn neben der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung eine Anzahlung in Höhe von 20 Prozent der Schulungsgebühr und anteiliger Schiffskosten geleistet wurde. Berücksichtigt wird der Eingang der Anzahlung. Die Zahlung der Schulungskosten sind spätestens am Beginn des gebuchten Törns nachzuweisen.

5. Rücktritt, Vertragskündigung

Bei Rücktritt von einem Törn nach erfolgter Anmeldung verlangt die SSSüd eine Stornopauschale in Höhe von 20 Prozent der Schulungsgebühr und anteiliger Schiffskosten. Die Stornopauschale entfällt, wenn eine Ersatzperson die anteiligen Törnkosten übernimmt.

Wird der Törn infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Gewalt (zB. Krieg, innere Unruhen, Streik, hoheitliche Änderungen, Epidemien, Naturkatastrophen, Havarie, schweres Wetter) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl Törnteilnehmer als auch die SSSüd den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, kann die SSSüd für bereits erbrachte oder zur Beendigung des

Törns noch zu erbringende Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die SSSüd kann ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurücktreten oder nach Törnbeginn den Vertrag kündigen, wenn der oder die Teilnehmer die Durchführung des Törns ungeachtet einer Abmahnung durch die SSSüd nachhaltig stört oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Kündigt die SSSüd aus vorgenannten Gründen, behält sie den Anspruch auf den Törnpreis unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen. Die SSSüd ist ebenfalls zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die für den Törn vorgesehene Yacht wegen Havarie unvorhersehbar nicht eingesetzt werden kann und ein geeignetes Ersatzschiff nicht zur Verfügung steht. Die SSSüd kann den Vertrag bis zu zwei Wochen vor Reiseantritt kündigen, wenn die in der Buchungsbestätigung benannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Im Falle eines Rücktritts wegen Havarie oder Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl steht dem Törn Teilnehmer die Rückerstattung aller geleisteten Zahlungen zu. Weitergehende Ersatz- und Ausfallansprüche werden von der SSSüd nicht anerkannt.

6. Haftungs- und Teilnahmeausschluss

Die Törn-Teilnehmer nehmen an allen Veranstaltungen der SSSüd auf eigene Gefahr und Verantwortung und unter Verzicht auf Geltendmachung jedweder Haftungsansprüche teil. Den Törn Teilnehmern wird in eigenem Interesse der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-, Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen. Die SSSüd haftet nicht für Beschädigung, Überbordgehen, Verlust oder Diebstahl persönlicher Wertgegenstände an Bord.

Die Teilnehmer an einem Törn erkennen an, dass an Bord in seemännischer und navigatorischer Hinsicht alleine die Entscheidung des von der SSSüd eingesetzten verantwortlichen Schiffsführers (Skippers) maßgebend ist. Alle Teilnehmer erklären sich bereit, fachlichen Anweisungen des Skippers Folge zu leisten und sich an die vom Skipper vorgegebenen Regeln zu halten (Rauchen, Straßenschuhe, Alkohol, Schulungszeiten etc.). Die SSSüd, vertreten durch Törnleiter oder Schiffsführer, behält sich das Recht vor, einen Teilnehmer nach erfolgter Abmahnung bei wiederholt groben Verstößen gegen Regeln oder Sicherheit, von einem Törn auszuschließen. Erbrachte Zahlungen werden unter Abrechnung nicht mehr zu erbringender Leistungen einbehalten.

7. Datenschutz und Gerichtsstand

Die SSSüd verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur an Dritte weiterzugeben, sofern dies zur Erreichung des Vertragsgegenstandes erforderlich ist (Befähigungsausweis, Hafenamts u.dgl.). Die im Zusammenhang mit einem Törn erfassten Daten der Teilnehmer werden ausschließlich zur Durchführung des Törns und zur Kundenbetreuung verwendet. Dazu dient auch eine Liste der Teilnehmer eines Törns, die jeder weitere Törn Teilnehmer erhält, um erreichbar zu sein, Kontakte herzustellen oder gegebenenfalls Fahrgemeinschaften organisieren zu können. Falls die Aufnahme in diese Liste nicht gewünscht wird, kann dies der SSSüd mitgeteilt werden. Sofern Daten von uns nicht mehr für die genannten Zwecke benötigt werden, werden diese gelöscht bzw. gesperrt, wenn die Löschung aus gesetzlichen oder rechtlichen Gründen nicht vorgesehen ist.

Für den Fall gerichtlicher Auseinandersetzungen gilt der Gerichtsstand Graz als vereinbart.

8. Schlusserklärung

Sollten einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam sein, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht betroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.